

Aktenzeichen:  
4 C 778/09



Verkündet am: 15.06.2010

Rohr, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Amtsgericht Zweibrücken

IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

**Pfalzwerke AG, vertreten durch d. Vorstand Dr. Werner Hitschler und Dipl.-  
Wirtsch.-Ing. Günther Koch, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen am Rhein**  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Linn & Kollegen, Rathausplatz  
10, 67227 Frankenthal (Pfalz)

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sievers-Römhild & Hering, Spitalwiese 8 a,  
55425 Waldalgesheim

wegen **Forderung aus Stromlieferungsvertrag**

hat das Amtsgericht Zweibrücken durch den Richter am Amtsgericht Pick auf die mündliche Verhandlung vom 26.05.2010

für Recht erkannt:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 525,39 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 29.12.2009 zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

- II. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 3/10, der Beklagte 7/10 zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage führt in der Sache zu einem überwiegenden Erfolg.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch in der tenorierten Höhe gem. § 433 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Stromlieferungsvertrag zu.

Zwar trifft es zu, dass zwischen den Parteien ein Sondervertrag geschlossen worden ist. Im Ergebnis kann es jedoch dahinstehen, ob die von dem Beklagten angegriffene Preisgleitklausel wirksam in den vorliegenden Vertrag einbezogen worden ist.

Denn selbst wenn man von einer nicht wirksamen Einbeziehung ausginge, so könnte sich der Beklagte nicht mit Erfolg auf diesen Umstand berufen.

Entgegen der Auffassung des Beklagten würden sich die jeweiligen Preiserhöhungen sodann nach § 315 BGB beurteilen (vgl. hierzu Palandt – Grüneberg, BGB, 69. Auflage 2010 Rdnr. 4 zu § 315 BGB mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Der Beklagte kann mit seiner Billigkeitsrüge im vorliegenden Verfahren nicht mehr gehört werden. Insoweit schließt sich das Gericht – wie bereits in anderen Verfahren – der Auffassung der Klägerin an, wonach das Verfahren des Beklagten als treuwidrig anzusehen ist.

Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben trotz bestehender Kündigungsmöglichkeit und trotz Ausweichmöglichkeit auf andere Versorger einerseits am Vertrag mit dem Versorgungsunternehmen festhalten zu wollen, dieses aber andererseits zu einem Billigkeitsnachweis um zur Senkung seiner Strompreise zwingen zu wollen. Diese Auffassung der Klägerin wird von zahlreichen Gerichten (beispielsweise LG Frankenthal, Urteil vom 15.06.2009, 2 HK.O 34/09; AG Kaiserslautern, Urteil vom 22.12.2009, Az. 3 C 1591/09; LG München 2, Urteil vom 24.05.2007, Az. 8 S 6848/06) vertreten. Die Urteile sind dem Beklagten bekannt, das Gericht verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dort ausgeführten Argumente.

Der zugesprochene Teil der Klageforderung resultiert aus den Jahresrechnungen 2007 bis 2009 über 111,67 €, 193,43 € sowie 220,29 €, insgesamt mithin 525,39 €.

Abzuweisen war die Klage wegen der geltend gemachten restlichen Stromkosten aus den Jahren 2005 und 2006.

Bezüglich dem Jahr 2005 ist das Gericht der Auffassung, dass die Verjährungseinrede greift.

Insoweit kann im vorliegenden Verfahren nicht von schwebenden „Verhandlungen“ zwischen den Parteien gesprochen werden.

Der Beklagte hat sich zur Begründung seiner Kürzung jeweils eines Formularschreibens bedient, welches er jedes Jahr in gleicher Weise an die Klägerin versandt hat. Diese hat auf das Schreiben vom 19.11.2005 nicht mehr geantwortet, erst mit Schrei-

ben vom 31.07.2008 erfolgte hierauf eine Reaktion, ohne dass seitens des Beklagten wiederum eine Gegenreaktion erfolgt wäre.

Daraus ergibt sich, dass hier keine Hemmung der Verjährung eingetreten sein kann.

Im Übrigen ist das Gericht der Auffassung, dass für den Fall des Vertretens einer gegenteiligen Auffassung für die Jahresrechnung 2005 ebenso wie bzgl. der Jahresrechnung 2006 Verwirkung eingetreten ist mit der Folge, dass die Klägerin an der erfolgreichen Durchsetzung dieser beiden Jahresrechnungen mit Blick auf § 242 BGB gehindert ist. Wie bereits aufgezeigt, hat die Klägerin bis Mitte des Jahres 2008 überhaupt nicht mehr reagiert, angesichts des Umstandes, dass bis zur Versendung der nächsten Rechnung – in der auf die vorangegangenen Rechnungen nicht gesondert eingegangen worden ist – war auch zu berücksichtigen, dass die offenstehenden Beträge aus den Stromrechnungen summenmäßig eher gering ausgefallen waren, so dass der Beklagte davon ausgehen konnte, dass die Klägerin die Kürzungen akzeptiert habe.

Dies führt dazu, dass wegen der Jahresrechnungen 2005 in Höhe von 118,96 € und der Jahresrechnung 2006 in Höhe von 98,45 € die Klage abzuweisen war.

Die Zinsforderung ergibt sich aus den §§ 288, 291 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1 S. 1, 92 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Pick

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

  
Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

